

Satzung

der

Spielvereinigung 1899 Leipzig e. V. (SVL)

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. April 2018 in Leipzig als Neufassung zur Satzung vom 25. Februar 2011.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juli 1990 in Leipzig durch die Fusion der Betriebssportgemeinschaften Fortschritt Leipzig West und Motor Leipzig-Lindenau gegründete Verein führt den Namen Spielvereinigung Leipzig von 1899 e.V. -in Kurzform SVL – und versteht sich als Nachfolger des von 1899 bis 1946 bestehenden Vereins gleichen Namens.
2. Sitz des Vereins ist in der Demmeringstraße 104 in 04179 Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 233 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen und Trainern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Mitgliedschaftsformen**

Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, passives, ruhendes oder Ehrenmitglied bestehen.

1. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich einer Sportabteilung des Vereins angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
2. Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben.
3. Ruhende Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt ist. Mitglieder können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie längerer beruflich bedingter Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder längerer gesundheitlich bedingter Verhinderung der sportlichen Betätigung die befristete Aussetzung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Die Entscheidung über die Aussetzung trifft der Vorstand. Während der Aussetzung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Aussetzung kann für längstens ein Jahr erfolgen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederaufnahme der Mitgliedschaft, wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet aus dem Verein aus.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich langjährig und in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Ernennung erworben werden, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung einer der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - Informations- und Auskunftsrechte;
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift binnen zwei Wochen mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem jeweiligen Abteilungsleiter erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Quartals möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als drei Monaten in Verzug ist;
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt;
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert;
 - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dann endgültig. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge & Arbeitsstunden

- 1 Die Mitglieder zahlen einer jährlichen Versicherungsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen einer Beitragsordnung entscheidet. Wird keine neue Beitragsordnung festgelegt, gilt weiterhin die vorhergehende. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 2 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- 3 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Anlage zur Satzung.
- 4 Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig und entscheidet dies innerhalb der Beitragsordnung.

§ 6

Maßregelungen, Vereinsstrafen

- 1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - angemessene Geldstrafe
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Maßnahmen sind mit Begründungen und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

- 2 Gegen diese Maßnahme kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt;
 - wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Vereinsheim einzuberufen. Zusätzlich wird die Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushangs, der auf der Einladung zu vermerken ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Dringlichkeitsantrag aus der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist, wobei dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung stets zu entsprechen ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten :
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge,
 - das Abstimmungsergebnis;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister, sowie
 - aus bis zu 5 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Miet- und Wartungsverträge welche Kosten in Höhe von 300,00 € im Jahr überschreiten sind stets schriftlich abzuschließen und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf schriftlich einlädt. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als Nachweiserfüllung ist für jede Vorstandssitzung ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
8. Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten und/oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 10

Ehrevorsitz

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welches Mitglied den Ehrevorsitz im Verein erhält. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht. Es solle nur Mitglieder vorgeschlagen denen, denen durch Verleihung des Ehrevorsitzes eine Anerkennung über besonders hervorragende Verdienste zum Wohle des Vereins auszusprechen ist. Der Ehrevorsitz wird auf Lebenszeit geführt. Gewählt wird der bzw. die Ehrevorsitz de von der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung oder anlässlich einer außerordentlich Mitgliederversammlung. Innerhalb des Vorstandes hat der bzw. die Ehrevorsitzende kein Stimmrecht, jedoch ein Beratungsrecht.

§ 11

Ehrenämter im Verein (VGB Klausel)

- 1 Neben den Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung können im Verein weitere Ehrenämter besetzt werden.
- 2 Die Bestellung der Ehrenämter dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 9 Abs. 5 dieser Satzung.
- 3 Die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung geltend sinngemäß.

§ 12

Abteilungen

1. Der Verein kann über mehrere Abteilungen verfügen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung, die mindestens aus ihrem Leiter und dem Stellvertreter besteht, geleitet. Weitere Beisitzer können nach Erfordernis dazugehören.
4. Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sind auf der Abteilungsversammlung nach den Grundsätzen des §8 dieser Satzung zu wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
6. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Grundsätze des § 8 Abs. 4 entsprechend, wobei § 8 Abs. 5 nicht zur Anwendung kommt.
7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindesten zwei, höchstens drei Kassenprüfer.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Abteilungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung;
 - Bearbeitung;
 - Verarbeitung;
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

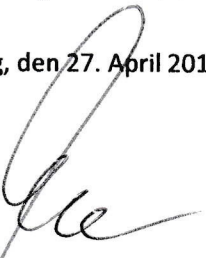
§ 15 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 7 S. 8 (letzter Satz) dieser Satzung geregelte Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 25. Februar 2011 außer Kraft gesetzt.


Leipzig, den 27. April 2018



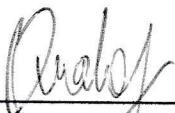
1. Vorsitzender
Thomas HEINOLD




2. Vorsitzender
Andreas SCHULZE



Schatzmeister
Kay HANISCH



Protokollführer
Guido QUAKATZ



Versammlungsleiter
Thomas HEINOLD